

Zeitschrift:	Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber:	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band:	84 (2013)
Heft:	5: Sex und Liebe im Alter : Geschenk und Herausforderung
Artikel:	Uno-Behindertenrechtskonvention fordert Selbstbestimmung und Wahlfreiheit für alle : mehr Heime oder Ausbau der ambulanten Angebote?
Autor:	Sutter, Stefan
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-804293

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung zu gewährleisten und von ihnen zu profitieren. Die Uno-Konvention schreibt dies den Staaten vor. Dafür kann die Uno-Konvention nicht allein verantwortlich gemacht werden.

Die Uno-Behindertenrechtskonvention ist eine internationale Vertragskonvention, die die Rechte von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen fördert. Sie ist eine Ergänzung der bestehenden nationalen und internationalen Menschenrechtsnormen. Die Uno-Konvention zielt darauf ab, Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen gleiche Chancen zu verschaffen.

Uno-Behindertenrechtskonvention fordert Selbstbestimmung und Wahlfreiheit für alle

Mehr Heime oder Ausbau der ambulanten Angebote?

Wenn die Schweiz nächstens die Uno-Behindertenrechtskonvention ratifiziert, ergeben sich ganz praktische Fragen. Zum Beispiel: Welche Wohnmöglichkeiten schafft man, damit auch für Menschen mit einer Beeinträchtigung die freie Wahl der Wohnform garantiert ist?

Von Stefan Sutter

Was bezweckt eigentlich die Uno-Behindertenrechtskonvention? In einem Satz zusammengefasst: «Der Zweck der Uno-Behindertenrechtskonvention ist die Förderung des vollen und gleichberechtigten Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderung.» So steht es in der Konvention, deren Inhalt und Erarbeitung ganz wesentlich von Menschen mit Behinderung mitgeprägt wurden. Von 154 Staaten, welche die Konvention unterzeichneten, hatten bis Ende 2012 deren 126 sie auch ratifiziert. Darunter alle Nachbarstaaten der Schweiz und die EU, noch nicht aber die Schweiz selbst. Zwar hat der Bundesrat Ende 2012 die Behindertenrechtskonvention den eidgenössischen Räten zur Ratifikation empfohlen, nachdem die relevanten Organisationen und Verbände der Behindertenhilfe sowie die politischen Parteien Stellung bezogen hatten. Doch auf der Agenda der grossen und der kleinen Kammer des eidgenössischen Parlaments wird die Konvention voraussichtlich erst im Lauf dieses Jahres und im nächsten Jahr stehen. Staaten, die die Uno-Konvention ratifizieren, verpflichten sich, geeignete Gesetze zu erlassen und Massnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung aufzuheben, indem sie folgende Rechte berücksichtigen und aktiv fördern:

- Recht auf selbstbestimmte Lebensführung mit allen allgemein gültigen Wahlmöglichkeiten wie Niederlassungsfreiheit und freie Wahl der Wohnform.
- Barrierefreiheit, und damit verknüpft das Recht auf persönliche Mobilität, Transport, Kommunikation, auf Zugang zur Öffentlichkeit und die dafür erforderliche Technologie.
- Recht auf Zugang zu Information und die dafür erforderliche und individuell angepasste Technologie.
- Recht auf Bildung und Fortbildung im Rahmen eines integrativen Bildungssystems.
- Recht auf Gesundheit und gleichberechtigter Zugang zu den Leistungen der öffentlichen und privaten Sozialversicherungen wie Kranken- oder Lebensversicherungen etc.
- Gleiches Recht auf Arbeit wie nicht behinderte Menschen. Zudem verpflichten sich die ratifizierenden Staaten, einen Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung für die Förderung besagter Rechte zu schaffen, Bericht über die getroffenen Massnahmen zu erstatten und bei der Umsetzung der Massnahmen mit anderen Vertragsstaaten zusammenzuarbeiten.

Was bedeutet die Konvention für Heime und Institutionen?

Da die Uno-Konvention kaum neue Rechte schafft, die nicht aus bereits bestehenden Bestimmungen des Schweizer Rechts abgeleitet werden können, besteht die Rolle von Heimen und Institutionen in erster Linie darin, bestehendes Recht umzusetzen, insbesondere im direkten Auftrag von Menschen mit Behinderung und den zuständigen öffentlichen Stellen. Mit der absehbaren Ratifizierung der Konvention werden Heime und Institution vermehrt überprüfen, wie weit ihre Leistungen den Anforderungen der Konvention entsprechen. Das müssen sie in erster Linie aus rechtlichen und ethischen Überlegungen tun. Doch auch aus ökonomischen – wenn sie in einem freien Markt von

Auf der Agenda des Parlaments steht die Uno-Konvention in diesem und im nächsten Jahr.

>>

Bewohner- und Angehörigenbefragung

- Symmetrischer Fragebogen für Bewohner und Angehörige
- Fragebogen oder persönliche Interviews
- Gegenüberstellung und Kombination der Resultate der beiden Befragungen in einem umfassenden Auswertungsbericht
- Befragung zu anderen Institutionen
- Umfragezeitraum ab 2020 - inklusive der Sommer- und Angehörigen zu einem Menschen je Jahr

CURAVIVA.CH

CURAtime

EINLADUNG 3. Jahrestagung CURAtime

Bern, 22. Mai 2013, 09.30 bis 12.30 Uhr

Zürich, 24. Mai 2013, 13.30 bis 16.30 Uhr

Die zentralen Fragen:

- Finanziert die öffentliche Hand die Restkosten der Pflege?
- Sind die Krankenkassen und die öffentliche Hand bereit, die Strukturkosten anteilmässig zu finanzieren, wie dies der schweizerische Preisüberwacher empfiehlt?
- Ist es möglich Pflichtleistungen (Pflege) von Nichtpflicht-Leistungen (Betreuung/Hotellerie) zu trennen?
- Was sind Betreuungskosten und wie gehen wir damit um?
- Wo liegt der praktische Nutzen von CURAtime?



An unserer diesjährigen CURAtime-Tagung, welche erstmals in Bern und Zürich durchgeführt wird, werden wir drei aktuelle Themen genauer unter die Lupe nehmen:

- Rolle der Krankenversicherer und die Strukturkosten
- Betreuung – quo vadis und wie gehen wir damit um
- CURAtime Plus – was passiert, wenn wir ausserhalb der Pflegeabteilung CURAtime anwenden

Die Veranstaltung richtet sich an Heimleiter/-innen und Pflegedienstleiter/-innen sowie Vertreter/-innen von Trägerschaften und Gemeinden der deutschen Schweiz.

Anmeldeschluss ist der 12. Mai 2013. Die Teilnahme ist kostenlos.
Die Anmeldungen werden nach Eingang berücksichtigt.

Weitere Informationen, Tagesprogramm und Anmeldeformular unter:
www.curaviva.ch > Dienstleistungsangebote > CURAtime Arbeitszeitanalyse

Anmeldung per E-Mail: e.hirsbrunner@curaviva.ch oder Fax 031 385 33 34

Partner



Dienstleistungen mit Wahlmöglichkeiten, wie es die Uno-Konvention und viele Kantone implizit fordern, bestehen wollen. Deshalb sind Heime und Institutionen gut beraten, ihre Angebote und Haltungen im Interesse der Direktbeteiligten systematisch zu überprüfen. Dafür kann die Uno-Konvention Richtlinie sein.

Die Uno-Behindertenrechtskonvention als Chance

Einerseits verfügt die Schweiz bereits über nationale und kantonale Vorschriften im Sinn der Uno-Behindertenrechtskonvention (zum Beispiel: Behindertengleichstellungsgesetz, Diskriminierungsverbot). Doch andererseits haben diese Bundesgesetze und Verfassungsgrundsätze meistens die Form von wenig konkreten Rahmengesetzen, die von den Kantonen unterschiedlich ausgelegt werden. Das ist weder im Sinn der Verfassung noch der Uno-Konvention noch des schweizerischen Behindertengleichstellungsgesetzes.

Wie weit die Kantone qualitativ und konzeptionell im Behindertenwesen auseinanderdriften, zeigen die im Jahr 2012 vom Bundesrat bewilligten kantonalen Behindertenkonzepte. Auch dazu allerdings gibt es ein nationales Rahmengesetz (IFEG), das die Kantone im Behindertenwesen zur Zusammenarbeit verpflichtet. Doch die Kantone sind weiterhin auf der Suche nach landesweit gültigen Qualitätskriterien und praktikablen Instrumenten der

interkantonalen Zusammenarbeit. In dieser Föderalismusdebatte geht die Gesamtsicht verloren. So fehlen landesweite Planungsgrundlagen zur demografischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Perspektiven des Behindertenwesens. Die Uno-Behindertenrechtskonvention bietet die Chance, diese Planungsgrundlagen zu schaffen (siehe Box Seite 42).

Die statistischen Werte zur Lebenserwartung von Menschen mit körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderungen, die Überlebenschancen von Menschen mit Geburtsgebrechen, schweren Krankheiten und schweren Unfällen zeigen alle nach oben. Bei einem quantitativ gleich bleibenden Weiterbestand des aktuellen Heimangebots wird vermutlich ein erheblicher Ausbau der ambulanten Assistenzhilfen notwendig sein, um den allgemeinen Anstieg des Assistenzbedarfs kompensieren zu können. Diese Entwicklung führt seit einigen Jahren dazu, dass leicht bis mittelschwer behinderte Menschen immer

häufiger unabhängige Perspektiven mit ambulanter Unterstützung finden und Menschen mit geringen Möglichkeiten, selbstbestimmt zu handeln, und mit hohem Unterstützungsbedarf eher im Heim wohnen.

Auf die Frage, ob wir Heime brauchen, gibt es unterschiedliche Antworten – je nach Perspektive. Menschen, die ihren Unterstützungsbedarf selbstbestimmt organisieren können, und

>>

Vermutlich wird ein erheblicher Ausbau der ambulanten Assistenzhilfen notwendig sein.



Rollstuhlfahrerin im Zug: Barrierefreiheit, und damit verknüpft das Recht auf persönliche Mobilität und auf Transport.

Foto: SBB

öffentliche Stellen, die für Finanzierung und Koordination der Hilfen verantwortlich sind, antworten eher mit Nein beziehungsweise dass es weniger Heime braucht. Sie fordern den Ausbau ambulanter Angebote und die Reduktion von stationären Angeboten. Menschen, die ihre Interessen nicht oder nur eingeschränkt selbst vertreten können, beziehungsweise deren Angehörigen und bevollmächtigten Vertreter bejahen die Frage eher. Wenn wir zuweisende Stellen fragen (öffentliche und private Sozialdienste, Kliniken und Beratungsstellen, insbesondere für psychisch und geistig behinderte Menschen), wird oft ein erheblicher Mangel an geeigneten stationären Angeboten beklagt. Außerdem nimmt die Zahl von Menschen kontinuierlich zu, die nicht für sich selber bestimmen können, keine Angehörigen oder andere soziale Netze haben oder/und für die die ambulanten Möglichkeiten von Gemeinden, Kantonen und privaten Hilfsorganisationen nicht ausreichen. Sofern die Vermutung zutrifft, dass unsere Gesellschaft weiterhin in erheblichem Mass auf stationäre Angebote für Menschen mit Behinderung angewiesen sein wird, sind diese im Sinne der Uno-Behindertenrechtskonvention zu fördern. Denn wer aus grundsätzlichen Überlegungen die Inklusion und Umwandlung von stationären Angeboten in ambulante fordert, ohne praktisch verfügbare Alternativen aufzuzeigen, riskiert, die Menschen, die in Heimen und Institutionen wohnen, zu diskriminieren. Die Uno-Konvention kann zeigen,

wie Heime und Institutionen ihre Wohnformen weiterentwickeln können, um den Bewohnerinnen und Bewohnern ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, und wie sie dazu beitragen können, die geforderten ambulanten Alternativen zu schaffen.

Staaten, welche die Uno-Behindertenrechtskonvention ratifizieren, verpflichten sich dazu, Forschung und Entwicklung neuer Technologien zu fördern, um Mobilität und Kommunikationsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung zu unterstützen. Ebenso ist die Schulung von Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderung arbeiten, im Sinn der Uno-Konvention zu fördern. Dazu sind messbare, beeinflussbare und anerkannte Kriterien der Lebensqualität erforderlich.

Lebensqualität von Menschen mit Behinderung verbessern

Der Verband Curaviva Schweiz hat die Entwicklung der Lebensqualitätskonzeption der Universität Zürich unterstützt und verwendet dieses Konzept als ethische und fachliche Grundlage. Die wissenschaftlichen und ethischen Grundlagen dieser Konzeption liegen nahe an denjenigen der Uno-Behindertenrechtskonvention. Curaviva Schweiz hofft, damit die Lebensqualität von Menschen mit Behinderung verbessern zu können und die Voraussetzungen zu schaffen, mit den Beteiligten die Umsetzung der Uno-Konvention vorzubereiten (siehe Box Seite 42) ●

Die Schweiz ist keine Insel: Uno-Konvention als Chance

So verschieden die Lebensbedingungen auf der Welt sein mögen, das Recht auf Respekt, Selbstbestimmung und gleichwertige Behandlung, unabhängig davon, ob ein Mensch Unterstützung braucht oder nicht, bleibt sich gleich.

Das ist eine Kernbotschaft der Uno-Behindertenrechtskonvention. Einerseits werden demografische, soziale und wirtschaftliche Entwicklungen von den Kulturen und den einzelnen Staaten stark geprägt. Doch andererseits kennt die gesellschaftliche Entwicklung keine nationalen und keine regionalen Grenzen. Deshalb ist es aus ethischen und auch aus ökonomischen Überlegungen für die Staaten zweckmäßig, ihr Sozial- und Behindertenwesen im Sinn der Uno-Behindertenrechtskonvention zu koordinieren und die möglichen Synergien zu nutzen. Derselbe Grundsatz ist auch auf die föderalistische Schweiz übertragbar, die besonders im Sozial- und Gesundheitswesen zunehmend kantonal unterschiedliche Konzepte verfolgt.

Die Gleichstellung behinderter Menschen ist noch keine zehn Jahre im schweizerischen Gesetz verankert. Seit dem Jahr 2004 ist das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) gültig, das sich auf das Diskriminierungsverbot in der Bundesverfassung stützt, welches im Jahr 2000 in Kraft getreten ist. Die Verordnung dazu (BehiV) gilt für die Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden, wobei viele Kantone und Gemeinden mit der Umsetzung der Verordnung erheblich im Verzug sind. Zusammen mit den unterschiedlichen kantonalen Behindertenkonzepten ergibt sich die bekannte helvetische Vielfalt, die sich im Gesundheits- und Sozialwesen zunehmend negativ auswirkt (zum Beispiel in Bezug auf die eingeschränkte Niederlassungsfreiheit von Menschen mit Behinderung). Es kann für

die Schweiz nur von Vorteil sein, wenn sie den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit Staaten, die seit Längstem Erfahrung mit der Umsetzung von Gleichstellungsgesetzen für Menschen mit Behinderung haben, aktiv fördert.

Der internationale Austausch zwischen Organisationen der Behindertenhilfe und öffentlichen sowie privaten Institutionen wird vom Verband Curaviva schon heute aktiv gefördert. Aktuelle Themen sind beispielsweise die Personalbildung, betagte Menschen mit Behinderung, ambulante und stationäre Angebote in Palliative Care, betreutes Wohnen, Prävention vor Gewalt und sexuellen Übergriffen usw. Die fachlichen Herausforderungen sind über unseren Kulturkreis hinaus vergleichbar geworden. Doch neben fachlichen und politischen Fragen beeindrucken mich besonders Begegnungen mit Menschen, die unter schwierigsten Verhältnissen, mit geringsten Mitteln und enormem persönlichem Einsatz zum Beispiel Wohngruppen für geistig Behinderte schaffen und betreuen, weil sie hinter den Rechten stehen, die die Uno-Konvention einfordert. Wenn uns diese Haltung und dieses Engagement verbindet, so profitieren alle Seiten - auch die zeitweise satt wirkende Schweiz. Unter Artikel 32 regelt und fördert die Uno-Behindertenrechtskonvention die internationale Zusammenarbeit. Sie fordert die Staaten auf, Bildungs-, Forschungs- und Entwicklungsprogramme gemeinsam zu fördern und gegenseitig technische und wirtschaftliche Hilfe zu leisten. Davon können die interkantonalen, internationalen und vor allem die zwischenmenschlichen Beziehungen der Schweiz nur profitieren.

Christina Affentranger

Lebensqualität ist messbar und beeinflussbar

Lebensqualität ist mehr als ein Schlagwort, das sich beliebig in alle Windrichtungen biegen lässt. Artikel 1 der Uno-Behindertenrechtskonvention fordert, den «vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderung zu fördern». Welche Kriterien dafür zu erfüllen sind, definiert die Konvention praktisch und verbindlich. Damit formuliert sie messbare, beeinflussbare und somit vergleichbare Bedingungen der Lebensqualität von Menschen mit und ohne Behinderung. Beispielsweise schreibt Artikel 20 der Konvention fest, die «persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderung in der Art und Weise zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten zu erleichtern». Das vergleichbare Kriterium sind Verfügbarkeit und Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, die für nicht behinderte Menschen gelten. Damit werden die allgemeinen Voraussetzungen für Lebensqualität von Menschen mit Behinderung mess- und steuerbar.

Anhand dieser allgemeinen Kriterien der Lebensqualität, wie sie die Uno-Konvention für alle Lebensbereiche festhält, liefert

die Lebensqualitätskonzeption der Universität Zürich den Handlungsrahmen, wie die individuellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung herauszufinden und wie individuelle Verbesserungen herbeizuführen sind. Dabei geht es vorwiegend um Menschen, die ihren eigenen Willen nur eingeschränkt äußern können, beispielsweise um Menschen mit mehrfach schweren Behinderungen.

Die ethischen und wissenschaftlichen Grundlagen der Uno-Behindertenrechtskonvention und diejenigen der Lebensqualitätskonzeption der Universität Zürich, die der Verband Curaviva aktiv unterstützt, liegen nahe beieinander. Das Konzept der Universität Zürich bietet die Chance, den differenzierten Kriterienkatalog und die daraus entstandenen Bedarfsplanungsinstrumente weiterzuentwickeln, ambulanten wie stationären sozialen Einrichtungen und den Kantonen anerkannte und praktikable Qualitätskriterien vorzuschlagen, die mit denjenigen der Uno-Konvention vergleichbar sind.

Stefan Sutter

Anzeige

Kann man
innere Leere
mit Konsum füllen?

SPINAS CIVIL VOICES

Bewusst leben macht glücklich:
wwf.ch/gluecks-experiment

